

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (1998)

Artikel: Kinder und Jugendliche als Subjekte und Objekte in der Welt der Normen

Autor: Kaiser, Günther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GÜNTHER KAISER

**KINDER UND JUGENDLICHE ALS SUBJEKTE UND
OBJEKTE IN DER WELT DER NORMEN***

I.

Im ersten Zugriff bereitet das Thema gleichsam «Schluckbeschwerden», genauer: Schwierigkeiten in der Sinnerfassung. Zwar kann man sich noch gut darüber verständigen, was wir mit «Kindern» und «Jugendlichen» so unsicher meinen, vielleicht auch über ihre Eigenschaft als «Subjekte». Darf die mit Autonomie und Selbstbestimmungsrecht ausgestattete Subjektstellung sich überdies breiter Zustimmung erfreuen, so lassen sich aber die Vorbehalte gegenüber der Objektbeziehung nicht übersehen. Gegen eine derartige Betrachtung scheinen wir uns zu wehren. Gleichwohl spiegeln die fraglichen Begriffe nur die *Dimensionen der Jugendpolitik* wider, nämlich Schutz der Jugend einerseits und Zuerkennung von Autonomie und Verantwortungsreife gegenüber Jugendlichen andererseits. Darüber hinaus verdeutlicht die Dynamik der Jugendforschung in den letzten Jahrzehnten das Bemühen, das Problemfeld angemessener zu erfassen. Namentlich nach der Radikalisierung der Theorie in den siebziger Jahren¹ tritt die Objektstellung des Menschen zu Gunsten der Subjektstellung generell zurück, eine Entwicklung, die bei dem gegebenen thematischen Rahmen zwar zu Gunsten der erstarkenden Autonomie und Handlungskompetenz junger Menschen zu Buche schlägt, aber auch zu Lasten des Jugendschutzes geht. Für eine sol-

* In Anlehnung an den Text des Vortrages vom 11. März 1998, gehalten auf der Tagung «Jugend und Strafrecht» der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Interlaken.

1 Siehe Illich, I.: Entschulung der Gesellschaft. München 1972; Falson, R.: Menschenrechte für Kinder. Die letzte Minderheit. München 1975; Holt, J.: Zum Teufel mit der Kindheit (über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern). Wetzlar 1978

che Tendenz mag die sogenannte Kinderrechtsbewegung stehen². Sie hat in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die «Rechte des Kindes» kennzeichnend Ausdruck gefunden. Danach wurde das *Kindeswohl* als *Leitprinzip* aller Massnahmen und Entscheidungen festgeschrieben, von denen Kinder betroffen sind³.

II.

Dennoch haben die aktuelle Blickschärfung für Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern sowie für die neueren Gefahren bestimmter Massenmedien erwartungswidrig das *Bedürfnis nach Jugendschutz* verstärkt. In der Phase des Ausbaus sozialer Dienste für junge Menschen in den sechziger und siebziger Jahren schien das Konzept des Jugendschutzes weitgehend überholt zu sein; durch eine Verbesserung von Sozialisationsbedingungen sollte das eher defensiv ausgerichtete Anliegen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen offensiv, durch eine pädagogische Stärkung von Kompetenzen, neu gestaltet werden. Doch die Entwicklung im Medienbereich hat sich seit Anfang der achtziger Jahre pragmatisch und ideo-logisch beschleunigt. Ihre Ausprägung und Begleiterscheinungen haben unversehens die Jugendschutzidee «wiederbelebt», ja mit neuer Schubkraft ausgestattet. Die Entwicklung neuer Unterhaltungsformen wie elektronisch gesteuerter Spiele, neuer Medienträger wie zum Beispiel des Videos und des Internet sowie die Expansion der «Software» anbietenden Märkte hat das Gefährdungspotential erhöht, auch wenn die wissenschaftliche Diskussion über negative

2 Vgl. Falson (Fn 1); Voss, M.: Jugend ohne Rechte. Über die Entstehungsbedingungen des Jugendrechts und ihre strafrechtlichen Folgen. Bremen 1984; ferner Steindorf, C. (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. Neuwied 1994, 675; Derleder, P.: Die Mündigkeit der Unmündigen. Kindeswohl – Kinderrechte – Kinderpflichten. Krit. Justiz 30 (1997), 277–291.

3 Art. 3 I des Übereinkommens der Vereinten Nationen (Children's rights Convention, im folgenden: CRC abgekürzt), lautet in der deutschsprachigen Fassung: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

Wirkungen von Medien und Medienprodukten nach wie vor offen ist⁴. Immerhin hat sich der schweizerische Bundesgesetzgeber 1989 veranlasst gesehen, dem Beispiel anderer Staaten folgend mit Art. 136 StGB ein sogenanntes Brutalo-Verbot einzuführen. Erst 1996 hat die Europäische Kommission im «Grünbuch Jugendschutz» kinder- und gewaltpornographische Inhalte, die namentlich im Internet verbreitet werden, aufgegriffen, um Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde auch in den audiovisuellen und den Informationsdiensten sicherzustellen. Entsprechende Ziele verfolgt auch das deutsche Informations- und Kommunikationsdienstgesetz vom 13. Juni 1997. Allerdings können die gesetzgeberischen Bestrebungen ebenso wie die Freiwillige Selbstkontrolle sowie die medienpädagogischen Anstrengungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich noch immer weitgehend um «symbolisches Recht» handelt. Daher wird es Aufgabe der Politik bleiben, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Verantwortung des einzelnen im Umgang mit dem Netz zu stärken. Zur Festigung des Jugendschutzgedankens hat überdies die allgemeine Bewusstwerdung der Opferbelange beigetragen. Sie hat sich teilweise bis zur exzessiven Täterregistrierung wie im nordamerikanischen Recht ausgewirkt⁵. Unterschiedliche Rollenzuschreibungen, sei es als verantwortlich handelnder Täter oder sei es als schutzbedürftiges Opfer, prägen also die Fragestellung und führen zugleich mitten hinein in die «Welt der Normen». Ohne abgesicherte Rollenzuschreibung kann zumindest im Rechtssinne niemand Rechtsbrecher oder Verbrechensopfer sein. Dem stehen weder die partielle Täter«Opfer-Identität im Jugendalter noch die gelegentlichen Versuche zur Neutralisierung oder Überwindung der genannten Rollenzuschreibung, insbesondere im Sexualbereich, entgegen.

4 Scheffold, W., Böhnisch, L.: Soziale Jugendpolitik. In: Handbuch der Jugendforschung, Bd. II, hrsg. von M. Markefka und R. Nave-Herz. Neuwied u. a. 1989, 795–808 (799); ferner Lahrmann, N.: Wehrlose Wächter. Jugendschutz im Internet funktioniert nicht mit herkömmlichen Mitteln. Eine gesellschaftliche Debatte ist notwendig. RdJB 45 (1997), 419–425.

5 Dazu Walther, S.: Umgang mit Sexualstraftätern: Amerika, Quo vadis? MschrKrim 80 (1997), 199–221 (209f.).

Allerdings nimmt von der Renaissance des Opferschutzgedankens die erwähnte internationale Kinderrechtskonvention keine Notiz. Sie hat das Kind als Opfer und schutzbedürftigen Zeugen noch nicht entdeckt. Zwar bezieht sich Art. 40 CRC explizit auf Kinder in Strafrecht und Strafverfahren. Die Regelung gilt aber nur für diejenigen Kinder, die der Verletzung des Strafgesetzes verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden⁶. Für sie allein, und nicht etwa auch für Kinder, die Opfer oder Zeugen einer Straftat geworden sind, bestimmt Art. 40 IV CRC ausdrücklich, dass sie während des Strafverfahrens in einer Weise zu behandeln sind, die ihrem Wohl dienlich ist. Demgegenüber befremdet augenscheinlich die Vorstellung, man könnte in gleicher Weise einfordern, dass kindliche Opfer und Zeugen im Strafverfahren so zu behandeln sind, wie es ihrem Wohl regelrecht «dienlich», also förderlich ist, oder auch nur explizit verlangen, dass das Kindeswohl gemäss Art. 3 I CRC gegenüber anderen Gesichtspunkten vorrangig berücksichtigt werden soll⁷. Zu dem zentralen Anliegen der strafgesetzlichen Reformbewegung in den achtziger Jahren gehörte es ferner, die Möglichkeiten zur Schadenswiedergutmachung gegenüber Opfern auszubauen, den Persönlichkeitsschutz zu verstärken sowie den Verletzten im Verfahren die Subjektstellung zuzubilligen⁸. Es galt daher, ihre Stellung durch Erweiterung der Beteiligungsrechte und Gewährleistung von weitergehenden Informationsrechten zu verbessern. Doch die besondere Stellung des noch minderjährigen Opfers wurde in die Überlegungen und Forderungen kaum miteinbezogen. Auch bei der Diskussion um den sogenannten *Opfer-Zeugenschutz* wurden die spezifischen Belange der minderjährigen Zeugen nicht speziell thematisiert. Erst neuerdings finden sich in einzelnen Staaten starke Bestrebungen, die

6 Vgl. Art. 40 I CRC.

7 Keiser, C.: Das Kindeswohl im Strafverfahren. Zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Opfern und Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda. Frankfurt a. M. 1998, 23.

8 Schöch, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren: NStZ 1984, 385–391 (386f.); Zu den Erfahrungen und zur Kritik des schweizerischen Opferhilfe-Gesetzes besonders: Bantli-Keller, R., Weder, U. Meier: Anwendungsprobleme des Opferhilfe-Gesetzes. Plädoyer 13 (1995) Heft 5, 30–44.

Rechtsstellung kindlicher Zeugen zu verbessern⁹. Denn kindliche und jugendliche Opfer und Zeugen sind im Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt. Die Einräumung von Opfer- und Zeugenschutzrechten ist daher geeignet, vor den genannten Belastungen zu schützen. Das wahrscheinlich bedeutendste Beispiel hierfür bietet die Annahme, dass Kinder von psychischen Belastungen dadurch geschützt werden können, dass man bei ihrer Vernehmung den Einsatz von Videotechnologie zulässt. Damit dient das *Kindeswohl* als *Auslegungsmaxime* für die Anwendung geltenden Rechts und als *Orientierungspunkt* für eine kindgerechte Ausgestaltung des Strafverfahrens. In diesem Sinne ist das Strafverfahren nachhaltig umzugestalten, um «den Opferzeugen in seinem Status als blosses Verfahrensobjekt herauszuführen und ihm einen angemessenen Subjektstatus einzuräumen»¹⁰.

III.

Darüber hinaus eröffnet die Welt der Normen noch einen weiteren Weg, sich der hier in Rede stehenden Thematik zu nähern. Dieser geht über die normativen Rollenzuschreibungen als Täter oder Opfer weit hinaus. Er führt zur noch grundsätzlicheren Frage nach *Definition und Bedeutung von «Kindheit»¹¹ und «Jugend»* überhaupt. Trotz aller Vagheit der Begriffsfassungen im einzelnen werden damit seit langer Zeit bestimmte Lebensabschnitte gekennzeichnet. Päd-

9 So hat Anfang März 1998 in Deutschland der Bundesrat dem verbesserten Zeugenschutzgesetz zugestimmt, auf das sich Opposition und Koalition im Vermittlungsausschuss geeinigt hatten. Danach werden Aussagen von Kindern, die Opfer einer Straftat geworden sind, auf Video aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen können später in der Hauptverhandlung verwertet werden, um den Zeugen Mehrfachvernehmungen zu ersparen. Zudem können Kinder und andere schutzbedürftige Zeugen, die vor Gericht zu schweren Straftaten aussagen, für die Dauer ihrer Vernehmung einen Anwalt verlangen (FAZ Nr. 56 v. 07.05.1998). Weitere Nachweise bei Keiser (Fn 7) 28, 30f., 395f., 402; ferner Maier, A.: § 250 StPO: Vorrang des Zeugenbeweises nur bei Zeugenpflicht. Zugleich ein Beitrag zum Zeugenschutz für Kinder. Krit. Justiz 30 (1997), 322–329; und Müller-Luckmann, E.: Zeugenrolle des Kindes und ihre zeitbedingten Wandlungen. MschrKrim 80 (1998), 283–289.

10 Streng, F.: Überfordern Sexualstraftaten das Strafrechtsystem? Kriminalpolitische Überlegungen zum Verhältnis von Tat- und Täterstrafrecht. In: Festschrift für G. Bemann, hrsg. von J. Schulz u. a. Baden-Baden 1997, 443–464 (448).

11 S. Ariès, P.: Geschichte der Kindheit. München/Wien 1975.

agogische Jugendkunde und später auch Entwicklungspsychologie sind der altersspezifischen Betrachtungsweise theoretisch und professionell verbunden.

Gleichwohl spricht man von der Entdeckung, wenn nicht gar «*Erfindung*» der Jugend»¹², einem Gegenstand, der erst in der Neuzeit, insbesondere seit dem ausgehenden 18. und dem frühen 19. Jahrhundert entstanden ist. Mit Hilfe und im Rahmen einer «sozialgeschichtlich orientierten Begriffsgeschichte»¹³ wird nach den gesellschaftlichen Bedingungen gefragt, die zum «Jugendlichen» führen. Danach ist bis weit in das 19. Jahrhundert hinein der «Jugendliche» vom sogenannten «Jüngling» durch die Schranken der Klassengrenzen unterschieden, die das Bürgertum und die Arbeiterschaft trennen. Als «Jugendlicher» gilt anfangs vor allem der latent kriminelle, von Verwahrlosung bedrohte, den sittlichen Normen des Bürgertums nicht entsprechende Angehörige der Unterschicht, des Proletariats. Wohl etwas ungenau und verkürzt wird das Auftauchen der Bezeichnung «Jugendlicher» mit der Gefängnisfürsorge der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts in Zusammenhang gebracht¹⁴. Dabei waren freilich bereits vierzig Jahre zuvor die ersten zaghafte Schritte der gesetzlichen Etablierung eines Jugendarbeitsschutzes wahrzunehmen, und zwar unter dem Einfluss englischen Rechts etwa beginnend mit dem preussischen Regulativ über Beschäftigung

12 Vgl. Musgrove, F.: *Youth and the social order*. London 1964; v. Trotha, T.: Zur Entstehung von Jugend. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34 (1982), 254–277; Roth, L.: Die Erfindung des Jugendlichen. München 1983; kritisch zur behaupteten «Erfindung» bereits Kaiser, G.: *Gesellschaft, Jugend und Recht*. Weinheim u. a. 1977, 17; ferner eingehend Mitterauer, M.: *Sozialgeschichte der Jugend*. Frankfurt 1986, 23ff.

13 Herrmann, U.: Jugend in der Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang. In Bd. IV. *Soziale Gruppen in der Geschichte*, hrsg. Von W. Schieder und V. Sellin. Göttingen 1987, 133–155 (142).

14 Herrmann (Fn 13); ferner Schefold/Böhnisch (Fn 4), 799; Demgegenüber verzeichnet die 1982 vom BKA herausgegebene Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schriftums zur «Jugendkriminalität» als früheste Schrift jene von E. Riecke: *Über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher*. Heilbronn 1841, ferner von H. E. Richter: *Über jugendliche Brandstifter*. Dresden 1844, sowie von H. Dennstedt u. a.: *Jugendlicher Verbrecher*. In: *Preussisches Policey-Lexikon*. Berlin 1855. III. Band S. 351f.

jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. 8. 1839¹⁵. Dennoch leuchtet ein, wenn die Geschichte der Jugend als ein Prozess zunehmender «Instrumentalisierung der Jugend für die Zwecke der Erwachsenen»¹⁶ beschrieben wird. Die Jugendgesetzgebung und das gesamte seit der letzten Jahrhundertwende sich entwickelnde System der Jugendfürsorge gelten daher als Instrumente der Disziplinierung und Kanalisierung jugendlicher Bedürfnisse. Demgemäß neigt die heutige Sozialgeschichte teilweise zu der Annahme, dass im Zusammenhang mit den durch Industrialisierung und Modernisierung in Gang gesetzten sozialpolitischen Zielsetzungen ein neuer Typus von Jugend, eben der «Jugendliche» vor allem im Kontext sozialer Disziplinierung geradezu «erfunden» worden sei¹⁷. Freilich wird bei alledem verkannt, dass bereits im Mittelalter junge Menschen ihre spezifischen Lebensformen und eigentümlichen Gruppenkulturen hatten und ferner schon die spätmittelalterlichen Stadtrechte in Freiburg und Zürich sowie die strafrechtlichen Kodifikationen seit der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. 1532 den Begriff «Jugend» als strafmildernden Umstand kannten, ohne dass vordergründig Zwecke sozialer Disziplinierung dafür als Erklärung dienstbar gemacht werden könnten.

Weiter führt daher die Frage danach, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen Gesellschaften dazu gelangen, Jugend als soziale Gruppe zu etablieren. Hier wird die Entstehung bzw. «Erfindung» der Jugend wie auch ihr «Ende» im Zusammenhang einer gesamtgesellschaftlich, also gesellschaftstheoretisch argumentierenden Perspektive zu erklären versucht¹⁸. Dabei wird der Vorgang der «Erfindung» der Jugend mit einem Prozess radikaler Transformation

15 Das Regulativ ist unter Nr. 19 bei Quandt, S. (Hrsg.): Kinderarbeit und Kinderschutz in Deutschland 1783–1976. Paderborn 1978, 45ff. abgedruckt; s. dazu eingehend Scheuble, J., Neuloh, O. (Hrsg.): Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839–1939. Stuttgart 1957, 58ff.; ferner Hueck, A., Nipperdey, H. C.: Lehrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 1. 7. Auflage Berlin/Frankfurt 1963, 806.

16 So Gilles, J.: Geschichte der Jugend, Weinheim und Basel 1980, 107.

17 Vgl. zu dieser programmativen These Roth, wohl in Anlehnung an Musgrave 1964 (Fn 12); kritisch hingegen Mitterauer (Fn 12), 23ff.; ferner Hornstein, W.: Entstehung, Wandel, Ende der Jugend. In: Hdb. der Jugendforschung (Fn 4) 3–18 (7).

18 Zum Beispiel v. Trotha (Fn 12); dazu Hornstein (Fn 17), 12.

der sozialen Kontrolle im 19. Jahrhundert in einen engen Kontext gerückt.¹⁹ In Anlehnung an die bekannten Thesen von Foucault und Elias²⁰ werden «*Erfindung und Institutionalisierung von Jugend als einer Form sozialer Kontrolle* und als Teil des Prozesses einer sozialen Disziplinierung verstanden».²¹ Jugend als Institution ist dieser Annahme zufolge ein System, vorsichtiger ein Korrelat sozialer Kontrolle. Die im letzten Jahrhundert entstehenden Wissenschaften von der Jugend tragen danach ebenso wie die Jugendgesetzgebung dazu bei, den Prozess der Institutionalisierung von Jugend zu festigen.²² Die Entwicklung läuft nach jener Theorie auf ein einheitliches Konzept von Jugend hinaus, dessen normativer Gehalt vor allem im Gegenbild der Jugendkriminalität deutlich wird. Zum Konzept der Kontrolle durch Verinnerlichung tritt das Konzept der möglichst weitgehenden Kontrolle der Umwelt des jungen Menschen.²³ Ange-sichts des «massenhaften» Charakters der Jugend könne Jugend nicht mehr genügend individualisierend sein. Sie werde überdies dysfunktional, weil die herkömmliche Form sozialer Kontrolle die Entfaltung der produktiven Individualität verhindere. Zugleich kol-lidierten die Freiräume und die Diffusität des Schonraums Jugend mit den Anforderungen, die sich aus den Rationalisierungs- und Bürokratisierungsprozessen ergäben. Das Ergebnis sei eine recht wi-dersprüchliche Situation, aus der sich die Widerstands- und Protest-formen der Jugend erklären. Wenn sich überdies das Vorbereiten der Lernenden zu einem für alle Altersstufen zutreffenden Merkmal verbreite und damit als historisches Charakteristikum der Jugend-phase verflüchtige, dann äusserten sich darin auch Anzeichen für ei-nen *Prozess der Auflösung von Jugend* gerade in der Ablehnung der sozialen Kontrolle, die zum Wesensmerkmal des traditionellen Ju-

19 Dazu Hornstein (Fn 17), 12.

20 Foucault, M.: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft. Frankfurt 1969; ders.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M. 1976; Elias, N.: Zu dem Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und Psychogenetische Untersuchungen. 2 Bd. Bern u. a. 1969.

21 V. Trotha (Fn 12), 258.

22 Nach Rutschky, K.: Krankheit Jugend. Strategien wissenschaftlicher Humanorganisation. Merkur 39 (1985) Nr. 442, 1105–1110.

23 V. Trotha (Fn 12), 263.

gembegriffes gehöre. Gilt die Entstehung der Jugend als ein Produkt der Moderne, so die Auflösung der Jugend als ein Erzeugnis der Postmoderne. Dies alles aber wohl mehr in spekulativer Theorie und Behauptung als in der Realität.²⁴ Immerhin erscheint es in sich stimmig, die Emanzipation junger Menschen mit der Einräumung voller Autonomie sowie mit der Zurückdrängung oder gar Abschaffung der Jugendgesetzgebung und der rechtlichen Sozialkontrolle zu vollenden. Doch zu welchem Preis? Wem könnte eine solche Entwicklung nutzen? Da aber Jugend mehr ist als nur ein Produkt der Sozialkontrolle, braucht man sich um das «Abhandenkommen» der Jugend nicht zu sorgen²⁵, ganz abgesehen davon, dass Sozialkontrolle nichts anderes ist als eine Ausprägung der normativen Konstruktion der Gesellschaft²⁶. Zwar mag Gesellschaft als Ärgernis empfunden werden²⁷, doch entfliehen kann man ihr nicht.

Die Annahme vom «Ende» der Jugend ist der *These vom angeblichen «Verschwinden der Kindheit» ähnlich*. Diese beherrschte vor einem reichlichen Jahrzehnt die Diskussion. Darüber hinausgreifend lehnt sie als neue «Kinderrechtsbewegung» die Überwachung der Kinder durch die Erwachsenen ab. Sie liefert damit eine «Philosophie», welche die Auflösung der Kindheit rechtfertigen soll²⁸. Nach ihrer Auffassung enthält schon die soziale Kategorie «Kinder» einen an sich repressiven Gedanken. Deshalb müsse alles getan werden, um Kinder und Jugendliche von den aus diesen Gedanken erwachsenden Beschränkungen zu befreien²⁹. Eine solche Position verengt

24 Vgl. dazu Griese, H.: «Jugend» in der «Post-modernen Gesellschaft» – ein Widerspruch? KJuG 1997, Heft 1, 5–10 (9f.), mit der Annahme, dass es in der Postmoderne kaum noch Gewissheiten, schon gar nicht im pädagogisch-politischen Bereich gebe. Im Übrigen bereite die Integration ausländischer Jugendlicher besondere Schwierigkeit. Ob allerdings der Hinweis auf «eine Anthropologie und Ethik der Postmoderne» weiterhilft, geschweige denn genügt, erscheint äußerst zweifelhaft.

25 Dazu Hornstein, W.: Kommt der Jugendhilfe die Jugend abhanden? – Ein Beitrag zum Thema «Ende» oder «Wandel» der Jugend aus jugendtheoretischer Sicht. KJuG 1997, Heft 1, 11–14.

26 Dazu Popitz, A.: Die normative Konstruktion der Gesellschaft, Tübingen 1908.

27 In diesem Sinne Dahrendorf, R.: Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. Tübingen 1961, 20ff; ders. Homo sociologicus, 14. Auflage Opladen 1974, 59, 96, 117.

28 Dazu kritisch Postman, N.: Das Verschwinden der Kindheit. Frankfurt a. M. 1983, 159ff.; ferner Kaiser, G.: Kinderdelinquenz ohne Kindheit? In: FS für L. Pongratz, hrsg. von H. Ostendorf. München 1986, 41–56 (44ff.).

29 So Giesecke, H.: Das Ende der Erziehung. Neue Chancen für Familie und Schule. 1985, S. 10ff, 122.

jedoch die Perspektiven der fraglichen Zusammenhänge, indem sie den Modernisierungsprozess ausschliesslich unter dem Aspekt der Sozialkontrolle betrachtet. Sie verkennt vor allem den Schutz- oder, wenn man so will, den Objektcharakter des Jugendbegriffs. Das Kindeswohl erscheint ihr geradezu als Fremdkörper. Sie macht widersprüchliche Verhaltensanforderungen gegenüber dem Jugendlichen in der modernen Gesellschaft bestenfalls plausibel. Im Licht sozialer Integration zeigt sich, dass die Etablierung und gesellschaftliche Institutionalisierung der modernen Jugend offensichtlich nicht nur mit den Prozessen der Disziplinierung und sozialen Kontrolle zusammenhängen, sondern ebenso mit dem allgemeineren Prozess der Rationalisierung aller Bereiche und Lebensvorgänge. So fruchtbar und notwendig es erscheint, den Prozess der Entstehung von Jugend und ihre Geschichte in den Kontext der Analysen gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen, sowie ferner nach «Funktion» und Bedeutung der Institution Jugend in den gesellschaftlichen Prozessen zu fragen, so problematisch und einseitig ist es, die Herausbildung einer eigenen Jugendphase und die Entstehung von Jugend als Gruppe ausschliesslich mit allgemeineren Vorgängen der Sozialdisziplinierung, der sozialen Kontrolle, der Reglementierung sowie des Verfügbarmachens der nachwachsenden Generation für die Erfordernisse der Produktion kausal zu verknüpfen. Vielmehr erweist sich das komplexe Wechselspiel einer durch technologische Modernisierung erzwungenen Ausgliederung der Jugend aus der Erwachsenenwelt und ihre Deutung als Vorbereitungsstatus einerseits sowie der darin enthaltenen Chancen zur Freisetzung möglicher Selbstbestimmung andererseits, als leitende Perspektive³⁰. Diese verdeutlicht die Reduktion auf Sozialdisziplinierung als verengte Sicht, um Jugend zu erfassen und zu begreifen.

30 Hornstein (Fn 17), 17.

IV.

Mit alledem ist freilich noch nicht die Frage beantwortet, welche Kriterien dazu dienen, um *Jugend als Lebensphase* von Kindheit einerseits und Erwachsensein andererseits, sowie als *Altersgruppe* von Kindern und Erwachsenen *abzugrenzen*. Als Ausgangspunkt, das Jugendarter zu bestimmen, dient im allgemeinen die Festlegung des Jungseins als eine Verhaltensphase im Lebenslauf des Menschen, in der er nicht mehr die Rolle des Kindes spielt und noch nicht die Rolle des Erwachsenen übernommen hat³¹. Seit Rousseau bestimmt man das Jugendarter von der physiologischen Reifung her und hat damit jedenfalls für den Anfang eine weithin akzeptierte Grenzbestimmung gewonnen. Allerdings wird mit einem derartigen Rückgriff auf den Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenheit lediglich eine Problemverschiebung erreicht: Zwar werden die Untergrenze zwischen Kindheit und Jugendzeit sowie die Obergrenze zwischen Jugendzeit und Erwachsenheit sozial fixiert, ohne dass jedoch präzise Altersangaben darüber möglich sind, wann der alte Zustand aufhört und der neue beginnt. Damit hängt der Inhalt einer jeden der genannten Stufen entscheidend davon ab, welche *Verhaltenserwartungen in einer Gesellschaft* an die jeweilige Lebensphase gestellt und welche Entwicklungsziele hinsichtlich der folgenden Phase anzustreben und zu verwirklichen sind. Die Antworten auf derartige Fragen lassen sich wiederum der Welt der Normen entnehmen, die allerdings einem Wertewandel unterliegt. Daher verwundert es nicht, dass die Diskussion um die «richtige» Altersgrenze in den letzten rund einhundert Jahren kaum zur Ruhe gekommen ist³² und überdies etwas spekulativ vermutet wird, dass Reifebegriff und Reifebeurteilung «vom jeweiligen kulturellen Entwicklungsstand einer Rechtsgemeinschaft» abhängig sind. Ob ein 16-, 14- oder 10-Jähriger oder gar ein Tier verantwortlich zur Rechenschaft gezogen wird, ob

31 Markefka, M.: Jugend und Jugendforschung in der Bundesrepublik. In: Hdb. der Jugendforschung (Fn 1), 19–40 (20) m. Nw.

32 Wolfslast, G.: Strafrecht für Kinder? Zur Frage einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze. In: FS für G. Bemann (Fn 10) 176.

ein störendes Kind hingerichtet, bestraft oder gefördert wird, sei natürlich nicht Sache seiner sittlichen Reife, sondern der sittlichen Reife der Gesellschaft»³³. Trifft es aber wirklich zu, dass eine Gesellschaft, welche die relative Strafmündigkeit bei 10 Jahren ansetzt, weniger «reif» ist, als jene, die die Verantwortungsreife erst mit 16 beginnen lässt? Eine solche Annahme erschien jedoch äusserst anfechtbar, und zwar schon deshalb, weil man der eigenen dahin zielenden Forderung zugleich mit der ihr folgenden Gesellschaft eine grössere Reife bescheinigte, was ja erst zu beweisen wäre. Dabei sei von den an die Stelle des Jugendstrafrechts tretenden funktionalen Äquivalenten wie dem Jugendhilferecht ganz abgesehen. «Denn Generalprävention fällt auch da, wo sie nicht intendiert ist, gewissermassen als Nebenprodukt an; und zwar nicht nur dann, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird, sondern auch dann, wenn «nur jugendhilfrechtliche Massnahmen ergriffen werden»³⁴. Freilich dürfte auch hier «entscheidend sein, dass überhaupt reagiert wird». Immerhin wurde die einst vorherrschende Annahme, dass jeder heranwachsende Mensch in seiner Jugendzeit eine standardisierte Normalbiographie von Erwachsenen zu durchlaufen habe, die als kollektive Übergangsphase verbindlich auf die Erwachsenheit vorbereite und mit der Übernahme aller – wie auch immer inhaltlich bestimmter Erwachsenenpositionen und Rollengedanken – ein «gleichartiges» Ende finde, aufgegeben. An ihre Stelle ist unter Verweisung auf den gesellschaftlichen Strukturwandel (Ausbau formaler Bildung, Ausbreitung sozialer Mobilität, Arbeitslosigkeit) die Annahme einer individualisierten Existenzweise getreten. Jugendbiographie setzt junge Menschen frei oder zwingt sie beim Übergang in das Erwachsenenleben, inhaltlich, zeitlich und geschlechtsspezifisch individuell zu wählen sowie das Leben zu gestalten.

33 Frehsee, D.: Strafreife – Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft? In: FS für H. Schüler-Springorum. Köln u. a. 1993, 379–395 (388). Nach Pressemeldungen wurde in Tansania Anfang März 1998 eine einjährige Hündin zunächst zum Tode durch Erhängen verurteilt, weil ihr Name die Regierung beleidige. Nach Berufung wurde das Urteil auf Tod durch Erschiessen geändert. Da sich aber die Polizisten weigerten, die Exekution zu vollziehen, wurde der Besitzer der Hündin gezwungen, «das Tier selbst totzuschlagen» (FAZ Nr. 53 v. 04. 03. 1995 und Nr. 61 v. 13. 03. 1998).

34 Wolfslast, (Fn 32) 285.

Danach gibt es tendenziell kein selbstverständliches und unproblematisches Hineinwachsen oder «Hineinrutschen» mehr in die Normalexistenz des Erwachsenen. Alternative Wege und Bewegungsformen sind immer präsent³⁵, damit auch die Herausbildung von Subkulturen und Straffälligkeit junger Menschen. Dem steht nicht entgegen, wenn die neuere Forschung³⁶ vermutet, dass jugendkulturelle Stile zunehmend ihre Bedeutung als subkulturelle Visionen und Formen einer «besseren» und jugendgemässeren Gesellschaft verlören. Denn die Komponente einer «Gegenwelt» als Gegengewicht gegenüber einer schwieriger gewordenen Situation und das verbleibende Abweichungspotential sind bedeutsam genug. Die Neuorientierung in der Jugendforschung hat zur Folge, dass nicht mehr die Zugehörigkeit zum Kollektiv Jugend (allein), sondern auch die individuelle Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Entwicklungszielen Bedeutung gewinnen. Sowohl sie als auch die wahrgenommenen Chancen und Grenzen jener Ziele in der derzeitigen Gesellschaftssituation zu erreichen, gelten als Grundlagen dafür, jugendliches Handeln zu erklären³⁷. Die sogenannte «*individuelle Wende*» hat zur Integration zweier scheinbar unvereinbarer wissenschaftlicher Sichtweisen geführt, von denen die eine Jugendzeit als ein blosses Durchgangsstadium zur Erwachsenheit, die andere als eine für sich selber relevante Altersstufe betrachtet. Mit anderen Worten: Jugend als Vorbereitungszeit zum Erwachsenensein wird überlagert und durchsetzt von Möglichkeiten eigenen Lebens aus eigener Verantwortung und eigenem Recht³⁸, freilich auch mit den Chancen des Konfliktes, der Fehlentwicklung und des Scheiterns. Hier begegnen sich denn auch Subjekt- und Objektstellung des jungen Menschen. Da im Jugendalter sowohl Integration als auch Individuation zu leisten ist, bedeutet es, diese Prozesse zu stützen.

35 Fuchs, W.: Jugendliche Statuspassage oder individualisierte Jugendbiographie? In: Soziale Welt (1983), 341–371 (341).

36 Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): Die Jugend i97. Zukunftsperspektiven, gesellschaftliches Engagement, politische Orientierungen. Opladen 1997, 26.

37 Markefka (Fn 31), 24.

38 Fuchs (Fn 32), 341.

V.

Wenn dies richtig ist, muss dem auch die *Jugendpolitik* Rechnung tragen³⁹. Alle gesellschaftlichen Sachverhalte und Probleme, die etwas mit Jugend zu tun haben, werden, sobald sie in politischen Kategorien Bedeutung erlangen, auch zu «Jugendpolitik». Als eine Lebensphase, ferner als soziale Gruppe und als kulturelles Phänomen ist Jugend auch immer Anlass für Diskurse über Lebensorientierungen und soziokulturelle Wandlungsformen. Im Rahmen der übergreifenden Thematik dieser Arbeitstagung ist vor allem Jugendhilfe – Jugendschutz – und Jugendstrafrechtspolitik betroffen. Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Politikfelder liegt darin, Kindern und Jugendlichen, die im Prozess ihrer sozialen Integration und individuellen Verselbständigung von Strukturdefiziten ihrer sozialen Umwelt oder von negativen Folgen bestimmter Lebensereignisse bedroht sind, den Weg in ein normales Leben offen zu halten. Dies gilt namentlich für Angehörige von Randständigen und Minderheiten. Während als Zielgruppe von Jugendschutz und – abgeschwächt – auch von der Jugendhilfe vor allem Erwachsene in Betracht kommen, sind Adressaten des Jugendstrafrechts insbesondere die Jugendlichen selbst. Dennoch müssen die übergeordneten *jugendpolitischen Ziele* – Schutz, Förderung und Integration der Jugend – unter Beachtung rechtspolitischer Fundamentalprinzipien auch hier die entscheidenden Richtlinien und Beurteilungskriterien liefern. An denen ist also Mass zu nehmen. Die Gesellschaft, vertreten durch Eltern, Schule, Lehrbetrieb und staatliche Einrichtungen wollen den jungen Menschen dem Leitbild der Erwachsenen angleichen. Bei diesem Bemühen lassen sie sich davon bestimmen, was nach ihren Werten, Normen und Vorstellungen allgemein als gut und richtig gilt. Gleichzeitig wollen sie den jungen Menschen an die sozialen Stellungen heranführen, in denen er nach seiner Begabung, seiner Ausbildung und seinen Neigungen soziale Verantwortung überneh-

39 Dazu Flitner, A.: Jugendforschung und Jugendpolitik. In: Die Jugend 1964, Heft 6–7, 1–15 (4ff.); ferner Schefold/Böhnisch (Fn 4), 795ff.

men und tragen kann. Die Anstrengungen der Gesellschaft zielen damit auf soziale Integration. Sie werden durch das Kindes- und Jugendrecht geordnet, wenn nicht gar gesichert, sowie vor allem durch Kinder- und Jugendschutz begleitet. Diesem Ziel ist selbst das Strafrecht noch verpflichtet, insofern es neben dem Jugendschutz- und Jugendhilferecht sowie anderen Teilrechtsordnungen das zivilrechtliche Jugendrecht ergänzt⁴⁰.

Dennoch kann dieser beachtliche Bestand an fördernden, schützenden und sichernden Normen nicht darüber hinweg täuschen, dass sich junge Menschen in einem *Spannungsfeld*, widersprüchlicher, zumindest vielfältiger Erwartungen, Anforderungen und Angebote sehen. Diese räumen ihnen zwar die Chance ein, in Auseinandersetzung mit dem Vorhandenen die eigene Identität zu finden. Ist ihnen aber ein grosser Spielraum eröffnet, so ergeben sich aus dieser Lage auch tiefgreifende Integrations- und Anpassungskonflikte⁴¹. Denn der soziale Lernprozess bedeutet ein Experimentieren, ein Erkunden neuer Lebensphären. Bekanntlich ist die Jugend die Zeit des Übergangs zu neuen Bezugsgruppen, eine Phase der gesteigerten Aktivität und des Kräftezuwachses, sowie der Selbstfindung, der Überprüfung überlieferter Werte und der Lebensplanung. Daher erscheint es nur folgerichtig, dass diese Übergangszeit von erheblicher Verhaltensunsicherheit und erhöhtem Abweichungspotential begleitet wird. Dies gilt um so mehr, als sich die Jugend, gekennzeichnet durch die Notwendigkeit zur Sozialisation über die Kindheit hinaus, über eine beträchtliche Zeitspanne erstreckt. Überdies finden viele Jugendliche das angebotene Leitbild und damit die Wertorientierung der Erwachsenen wenig attraktiv. Offenbar teilen junge Menschen die typischen Werte der modernen Gesellschaft besonders intensiv und das heisst Freiheit, Unabhängigkeit, Emanzipation, Teilhabe an Gleichheit an Stelle von Ordnung, Disziplin, Konformität, Gehorsam und Pflicht, die oft abgelehnt werden. Erwachsen werden

40 Dazu Kaiser, G.: Jugend, Gesellschaft und Recht. Weinheim 1977 m. Nw.

41 Dazu besonders Häussling, J., u. a. (Hrsg.): Jugendkonflikte. Stuttgart 1981.

wollen, aber – angesichts der Erschwernisse des Übergangs – Jugendlicher bleiben zu müssen (d. h. in Lern-, Ausbildungs-, Qualifikations- und Weiterqualifikationsphasen zu leben) scheint gegenwärtig die paradoxe Aufgabe der Bewältigung der Jugendphase zu sein⁴². In der zumindest dem subjektiven Erleben nach unüberschaubarer werdenden Industriegesellschaft, in deren Zusammenhang Verstädterung, Mobilität und Anonymität wachsen sowie sich Bindungen und Wertorientierungen in weiten Teilen der Welt fast zwangsläufig verändern, verlieren die dem Recht vorgelagerten traditionellen Normensysteme von Religion, Sitte und Konvention an Gestaltungs- und Regulierungskraft. Die Verhaltenskontrolle der Jugendlichen durch Familie, Nachbarschaft und Gemeinde als die herkömmlich informellen Kontroll- und Sanktionsmechanismen sind eingeschränkt, mitunter aufgehoben und auf die justizförmig -formelle und damit jugendstrafrechtliche Kontrolle abgedrängt. Zur Sicherung der Bedingungen und wechselseitigen Beziehungen in dieser Gesellschaft wird daher zunehmend das Recht herangezogen. Eine Folge ist, dass bisherige Freiräume in wachsendem Umfang verrechtlicht werden. Zunehmend werden Normen mit Strafsanktionen verknüpft, so dass damit auch die Wahrscheinlichkeit der kriminellen Abweichung steigt. Familie und Schule mitunter durch erzieherische Passivität und prinzipienlose Duldsamkeit gekennzeichnet, gewähren dem Jugendlichen in seiner Entfaltung einen beachtlichen Freiraum. Sie lassen ihn in verstärktem Masse experimentieren. Freilich birgt diese Möglichkeit gleichzeitig die Möglichkeit des Scheiterns und damit auch der Delinquenz. Die erhöhte Gefährdung und Straffälligkeit führen wiederum zu verschärften Kontrollmassnahmen von Polizei und Justiz, was auf die Zunahme in der Registrierung von Jugenddelinquenz zurückwirkt.

So gesehen ist die Tatsache, dass es überhaupt zu Jugendkonflikten kommt, geradezu normal, jedenfalls aber nicht problematisch⁴³. Gleichwohl bieten Fehlentwicklungen und vor allem Straffälligkeit

42 Jugendwerk der Deutschen Shell (Fn 36), 15.

43 Vgl. dazu Walter, M.: Jugendkriminalität. Stuttgart 1995, 19ff., 109ff., 141.

junger Menschen Anlass zur Besorgnis und nicht selten zur Intervention. Je nach Zahl und Intensität als abweichend beurteilter Verhaltensweisen, aber auch je nach dem Grad der Besorgnis, pflegt man Teilgruppen der Jugend als gefährdet, verwahrlost, bindungslos, delinquent oder gar als kriminell zu begreifen und verallgemeinernd geradezu von «Jugend ohne Normen»⁴⁴ zu sprechen. Dabei ist die Blickrichtung auf jugendliches Fehlverhalten in der Regel fachspezifisch geprägt. Je nach Ausbildung und Beruf des Interpreten wechseln pädagogisierende, psychologisierende, soziologisierende, pathologisierende oder kriminalisierende Betrachtungsweisen einander ab. Die Bewertungen jugendlicher Abweichungen als Verhaltensstörung, Narzismus, Auflehnung, Apathie oder Kriminalität verdeutlichen die unterschiedlichen Wirklichkeitskonstruktionen, obschon in Fachwelt, Fachzeitschriften und Massenmedien von Zeit zu Zeit bestimmte Interpretationsmuster vorherrschen. Aber auch hier handelt es sich überwiegend um Bilder und Erklärungen, die Erwachsene über junge Menschen entwickeln und an sie herantragen, um das heutige Jugendverhalten oder genauer die als auffällig imponierenden Verhaltensformen jugendlicher Minderheiten und Subkulturen zu verstehen. So hat sich sowohl in der wissenschaftlichen wie in der öffentlichen Diskussion Jugendkriminalität zu einem festen Topos entwickelt. Nicht selten wird sie in Entstehung und Ausprägung in einen krisengeschichtlichen Interpretationszusammenhang gerückt.

Ist nach dieser Sachlage Jugendkriminalität auch nicht notwendig, so ist sie doch verständlich. Dies muss erst recht gelten, wenn man in der Jugend «das Mutationspotential der Gesellschaft»⁴⁵ und damit

44 So der Titel des Buches von Heigert, H.: Jugend ohne Normen? Eine Generation auf der Suche. Düsseldorf 1978. Deutete man die «Orientierungslosigkeit» gar zu einer «Tugend» um, wie uns manche Sozialwissenschaftler glauben machen wollen (s. Goebel, J., Clermont, Chr.: Die Tugend der Orientierungslosigkeit. Berlin 1997), sähe also darin keine individuelle Mängelscheinung, sondern die Abwesenheit normativer Vorgaben durch die Gesellschaft gleichsam als Generationsschicksal, so verblasste die Welt der Normen zu Gunsten individueller Beliebigkeit oder subkultureller Verhaltensmuster. Auch dann hätten freilich die Orientierungslosen die möglicherweise schmerzlichen Konsequenzen zu tragen.

45 Mannheim, K. :Das Problem der Generationen (1928). In: Jugend in der modernen Gesellschaft, herausgegeben von L. von Friedeburg, 4. Auflage, Berlin 1967, 23–48.

auch die Kräfte des sozialen Wandels sowie der sozialen Neuerung erblickt. Scheinen hingegen Verhaltensauffälligkeiten junger Menschen zu fehlen, so melden sich wie in den fünfziger Jahren alsbald kulturkritische Stimmen, die nicht müde werden, die vermeintlich allzu «angepasste» oder «skeptische» Jugend zu beklagen. Könnte das Erreichen der Sozialisationsziele gefährdet werden, so leuchtet ein, dass der Erziehungs- und Behandlungsgedanke an keinem Ort in Strafphilosophie und Theorie der Verhaltenskontrolle seinen angestammten Besitzstand so sehr wahren konnte wie im Bereich von Jugendhilfe –, Jugendschutz – und Jugendstrafrecht. Demgemäß hat er auch im Gesetz mehrfach Ausdruck gefunden.⁴⁶ Denn die Gesellschaft kann nicht aus der Pflicht entlassen werden, Ansätze sowohl zur Kontrolle der Jugendkriminalität als auch zur Eingliederung der Betroffenen und zur Vorbeugung von künftigem Fehlverhalten zu entwickeln. Sie muss sich mit anderen Worten anstrengen, um auch die Jugend von der Notwendigkeit normkonformen Verhaltens zu überzeugen, vorrangig durch Erziehung oder Hilfe und letztlich durch den schmerzhaften «Widerstand» des Rechts. Auf dieser Einsicht beruht der neue Siegeszug der sogenannten Kontrolltheorien, welche die in der Gesellschaft herrschende Normüberzeugung und die bindende Kraft der sie tragenden Wertorientierung in den Mittelpunkt rücken. Jedoch darf dies nicht heissen, sich auf jugendstrafrechtliche Überwachung zu beschränken und auf Sozialisationsangebote zu verzichten. Denn jugendstrafrechtliche Massnahmen weisen nur einen beschränkten Einfluss auf. Sie setzen durchweg zu spät, überdies zu punktuell an und vermögen das Konfliktpotential der Jugendstraffälligen kaum zu erreichen, geschweige denn wirksam auszuräumen.

46 Vgl. dazu insbesondere BAJ (Bundesamt für Justiz) (Hrsg.): Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des StGB und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Bern 1993, S. 46ff. und Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe der Expertenkommission. Bern 1995, 25ff.

VI.

Doch in der Erziehungswissenschaft und selbst im Rahmen des Rechts ist seit zwei Jahrzehnten eine Gegenentwicklung spürbar⁴⁷. Diese drückt sich im Postulaten vom «Verschwinden der Kindheit» ebenso aus wie in jenem zur Auflösung des Jugendbegriffs. Sie äussert sich als *Dynamik einer Perspektivenverlagerung* von der Objekt- zur Subjektstellung des jungen Menschen. Demgemäß setzt sie sich vor allem für den stärkeren Ausbau der Rechtsstellung des jugendlichen Rechtsbrechers ein. Sie wendet sich damit zugleich gegen die als bevormundend empfundene Haltung der herkömmlichen «Kindesretter» im Rahmen der Jugendwohlfahrt⁴⁸. Die neuere Zurückhaltung gegenüber dem Wohlfahrtsmodell und die Hinwendung zum Justizmodell im Jugendstrafrecht trägt bereits solcher Tendenz Rechnung. Dem folgt auch die aktuelle Diskussion zur Stärkung der Jugendverteidigung im Jugendstrafverfahren⁴⁹. Darüber hinaus versucht das sogenannte partizipatorische Modell im Jugendstrafrecht insbesondere durch Informalisierung, Schlichtung und Täter-Opferausgleich die Subjektstellung des jungen Menschen noch zu stärken⁵⁰. Dabei darf man freilich nicht übersehen, dass es hier nicht allein um die Autonomie des jugendlichen Täters gehen kann, sondern auch um jene des Deliktsopfers gehen muss. Ferner kann nicht zweifelhaft sein, dass die Stärkung von Autonomie und Subjektstellung des jungen Menschen notwendig auch eine gesteigerte Verantwortlichkeit einschliesst, freilich mit der möglichen Gefahr der Überforderung und des Scheiterns. Deshalb erscheint eine behutsame Fortentwicklung von Modellen zur Konfliktlösung unter Beachtung der Ambivalenz und unterschiedlichen Interessenlage geboten. Nur

47 Dazu kritisch Kaiser (Fn 28), 44ff; skeptisch auch Derleder (Fn 2), 209 mit der Auffassung, dass der Wegfall des familiären Generationsaustauschs sich nicht mittels juristischer Fiktionen neutralisieren lasse, weder mit der Formel vom Kindeswohl noch mit der ständigen Erweiterung der Kinderrechte oder einer allgemeinen Postulierung von sanktionslosen Kindespflichten.

48 Platt, A. M.: *The Child Savers, The Invention of Delinquency*. Chicago u. a. 1969.

49 Vgl. Beulke, W.: Funktionen der Verteidigung im Jugendstrafverfahren. *Strafverteidiger* 1987, 458–460; Viehmann, H.: Kriminalpolitischer Ertrag des Symposiums und Folgerungen. In: *Verteidigung in Jugendstrafsachen. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn 1987, 198–207.

50 S. Kaiser, G.: *Strafen statt Erziehen?* *ZRP* 30 (1997), 451–458 (456ff.).

dann werden wir den Integrationsbedürfnissen junger Menschen gerecht.

VII.

Junge Menschen als Subjekte und Objekte in der Welt der Normen spiegeln die Dimensionen der Jugendpolitik wider, nämlich Schutz der Jugend einerseits und Zuerkennung von Autonomie und Verantwortungsreife gegenüber Jugendlichen andererseits. Gilt das Kindeswohl auch unverändert als Leitprinzip aller Regelungen, die junge Menschen betreffen, so hat sich im Hinblick auf Misshandlung und sexuellen Missbrauch durch die Mediengefahren das Bedürfnis nach Jugendschutz verstärkt. Dies gilt auch für den Opfer-Zeugenschutz und den Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren. Obwohl beachtliche Unsicherheit über die Grenzbestimmungen von Kindheit und Jugend ebenso wie über den Beginn und den Inhalt der Verantwortungsreife junger Menschen besteht, kann doch von dem gelegentlich behaupteten «Verschwinden der Kindheit» oder dem «Abhandenkommen» der Jugend in der heutigen Gesellschaft, sei sie «postmodern» oder nicht, begründet keine Rede sein. Deshalb ist ein eigenständiges Jugendstrafrecht auch noch immer auf der Höhe der Zeit. Auf Zumutungen an die Jugend, insbesondere durch eine lange Lern- und Übergangszeit, wird auch die künftige Gesellschaft nicht verzichten können. Etwaige Wandlungen der Sozialkontrolle gegenüber heranwachsenden Menschen reichen für die gegenteilige Annahme noch nicht aus. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass im sozialwissenschaftlichen Schrifttum die Legitimität der Begriffe von Kindheit, Jugend und Erziehung mitunter bezweifelt wird. Im Hinblick auf fortbestehende Schutz-, Lern- und Integrationsbedürfnisse erscheint es vielmehr sinnvoll und ratsam, an den fraglichen Begriffen festzuhalten. Allerdings gibt es wohl kein unproblematisches Hineinwachsen in die Erwachsenengesellschaft mehr; alternative Wege, Anomie und damit auch Abweichungen sind immer präsent. Demgemäß hat sich die Jugendkriminalität in der wissen-

schaftlichen ebenso wie in der öffentlichen Diskussion zu einem festen Topos entwickelt.

